

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1047	07.11.2005	Redaktion: I. Wilkening
S. 9110 – 9132		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 24.10.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Seminarscheine
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Studienverlauf

- § 12 Aufbau des Studiums
- § 13 Inhalte des Studiums
- § 14 Seminarscheine und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomprüfungen
- § 16 Diplomarbeit

III Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Studienplan

Kurzbeschreibung der Wahlpflichtfächer

Anhang

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (DPO) für den Studiengang–Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der RWTH vom 24.10.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr.1045, S. 9054 - 9071), das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften erworben haben, die ihre durch das Erststudium erlangte Qualifikation erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge und die Fähigkeit besitzen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium kann zugelassen werden, wer die Diplomprüfung nach mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie, Physik oder Psychologie oder wer die zahnärztliche Prüfung bzw. den dritten Abschnitt der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Diplom- bzw. Masterprüfung in einem dieser Studiengänge an einer universitären Hochschule innerhalb oder außerhalb des HRG bestanden hat; die Gleichwertigkeit ist durch die entsprechende Fakultät an der RWTH festzustellen.
- (2) Wer in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge an der RWTH Aachen eingeschrieben ist und die Diplom-Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung bzw. das ärztliche Physikum bzw. für Studierende im Modellstudiengang der RWTH Aachen die ärztliche Basisprüfung mit mindestens der Note "befriedigend" bestanden hat, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ebenfalls eingeschrieben werden. Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss des Erststudiums.
- (3) Weiterhin kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausnahmsweise ebenfalls eingeschrieben werden, wer eine Abschlussprüfung in einem anderen Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Voraussetzung bildet und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium steht.

- (4) Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Sinne des HG oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (5) Über die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse der höheren Mathematik und in der englischen Sprache sind unerlässlich, da einerseits das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium quantitativ orientiert ist und andererseits die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester, der Studienplan ist daraufhin abgestimmt. Wegen einer konkreten Studienplanung sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Sie bezeichnet die Studiendauer, in der ein Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich drei Monate für die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 82 Semesterwochenstunden (SWS). Von dem Studienumfang im Pflicht- und Wahlbereich entfallen auf die

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 16 SWS,
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre 16 SWS,
- Allgemeine Wirtschaftswissenschaften 15 SWS,
- Privatrecht und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen 15 SWS,
- Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach 8 SWS und
- Technisch-naturwissenschaftliches Wahlfach 8 SWS sowie
- die wirtschaftswissenschaftlichen Seminare insgesamt 4 SWS.

Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. (Erläuterungen zu den Pflichtfächern siehe Anlage 1, zum Technisch-naturwissenschaftlichen Wahlfach siehe Anlage 2.)

- (2) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums besucht werden müssen. Bei Wahlfächern muss die bzw. der Studierende eine oder mehrere Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog wählen.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium sieht als hauptsächliche Formen der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Kolloquien und Exkursionen vor.
- Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Vorherrschende Arbeitsform ist der Vortrag, zu dem seitens der Studierenden Fragen gestellt werden können.
 - Übungen (Ü) dienen der aktiven, selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder der Literatur behandelten Stoff. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben oder anzuwenden. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden Antworten bzw. Lösungen zu exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben. An deren Stelle können auch Fallstudien oder Planspiele treten.
 - Seminare (S) sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden mit der Anfertigung eines schriftlich vorzulegenden Referates die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens praktizieren. Durch den mündlichen Vortrag der Referate und durch die Teilnahme an Diskussionen sollen sie ferner die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens und erworbener Denkmuster zu wissenschaftlichen Fragestellungen des jeweiligen Faches fundiert zu äußern. In Seminaren werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
 - Praktika (P) sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden erworbene Fähigkeiten in einem praktisch-empirischen Untersuchungsprojekt unter Anleitung anwenden.
 - Kolloquien (K) sind Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen insbesondere aktuelle, fachgebietsübergreifende und/oder prüfungsvorbereitende Themen oder entsprechende Fachliteratur behandelt werden.
 - Exkursionen (E) dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule sowie der Herstellung unmittelbarer Kontakte mit der Wirtschaftspraxis, insbesondere mit Unternehmungen und Institutionen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

- (2) Das Studium besteht neben der Mitarbeit in Lehrveranstaltungen zu einem erheblichen Teil aus wissenschaftlichem Selbststudium anhand der Fachliteratur. Mittels der Lektüre der Fachliteratur
- bereiten sich die Studierenden auf Lehrveranstaltungen vor,
 - vertiefen sie die Inhalte besuchter Lehrveranstaltungen,
 - arbeiten sie sich in neue Wissensgebiete oder Problemkreise ein,
 - vergleichen sie die in Lehrveranstaltungen oder in der Literatur vertretenen Perspektiven

und fertigen sie selbständige Ausarbeitungen zu vorgegebenen Themen an.

§ 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer oder GasthörerIn bzw. Gasthörer zugelassenen Studierenden sowie allen anderen Studierenden der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang bei der jeweiligen Professur rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die von der Dekanin bzw. vom Dekan damit beauftragte Lehrende bzw. den beauftragten Lehrenden.
- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Fach mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessentinnen bzw. Interessenten durch ein zentrales Losverfahren erfolgen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet unter den verbleibenden Bewerbern das Los.

§ 8 Seminarscheine

- (1) Ein Seminarschein ist die Bescheinigung über eine nach der DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Beide Seminare müssen aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften absolviert werden. Im Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium werden Seminarscheine in Form von Hausarbeiten, Referaten und Diskussionsbeiträgen, gegebenenfalls auch Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht (siehe § 14 Abs. 3):
- Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten Umfang. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur schriftlichen wissenschaftlichen Aufarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis der schriftlichen wissenschaftlichen Aufbereitung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches zur mündlichen Präsentation eines Themas in der Lage sind.
 - Durch Diskussionsbeiträge – insbesondere in Kolloquien und Seminaren – sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung die Probleme der behandelten Sachgebiete erkennen und einordnen können, die für ihre angemessene Erörterung erforderlichen Kenntnisse besitzen und diese Kenntnisse in die Lösung der Probleme einbringen können.
 - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über das geforderte Fachwissen verfügen und in angemessener Zeit unter Verwendung der von der Prüferin bzw. dem Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme lösen können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal zwei Zeitstunden.
 - In einer eventuellen mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.
- (2) Die Termine und Zeiträume für die Erbringung von Seminaren gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 DPO werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt und mit der Ankündigung des Seminars bekannt gegeben. Die Ankündigung von Seminaren erfolgt spätestens am Ende der Vorleistungsfrist des dem Seminar vorangehenden Semesters durch Aushang beim Prüfungsausschuss.

- (3) Die Anmeldung zu den gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 DPO vorgeschriebenen Seminaren ist bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüssen vorzunehmen. Eine Zuteilung ist im Rahmen der Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 zulässig.
- (4) Seminarleistungen werden gemäß § 16 DPO bewertet. Diese Bewertung wird gemäß § 20 DPO im Zeugnis ausgewiesen und fließt jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung einer Seminarleistung ist nach spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Seminars mitzuteilen. Vor Wiederholung des Seminars kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden, zum Beispiel durch Einreichen einer überarbeiteten Hausarbeit.
- (5) Die Ausstellung eines Seminarscheins kann verweigert werden, sofern die bzw. der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. § 9 Abs. 4 DPO gilt entsprechend.
- (6) Konnte die bzw. der Studierende aus triftigen Gründen, z.B. Krankheit, eine Seminarleistung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.
- (7) Eventuell ausgehändigte Seminarscheine sind sorgfältig aufzubewahren, da sie spätestens bei der Beantragung der Zulassung zur Diplomarbeit vorzulegen sind. Anstelle der Ausgabe und Vorlage von Leistungsnachweisen kann hochschulseitig ein Nachweis des Erwerbs von Leistungsnachweisen auch auf andere Art, insbesondere durch Datenträgeraustausch zwischen Lehrender bzw. Lehrendem und Zentralem Prüfungsamt (ZPA) erfolgen.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Termine der schriftlichen Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 12 DPO werden vom ZPA spätestens zu Beginn der Meldefristen bekannt gegeben. Sie liegen ebenso wie die ggf. mündlich durchgeführten Prüfungen in den durch § 5 Abs. 2 DPO bestimmten Prüfungszeiträumen.
- (2) Sowohl die Anmeldungen zu Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 DPO als auch die Abmeldungen von den genannten Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 DPO erfolgen im ZPA. Bezüglich der Anmeldungen sind die durch das ZPA per Aushang bekannt gegebenen Fristen zu beachten; Anmeldungen außerhalb der festgesetzten Anmeldefristen sind nicht möglich. Die vom ZPA nach Ablauf der Anmeldefristen veröffentlichten Meldelisten sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (3) Zu jeder Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Fach- und Teilgebietsprüfung der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 1 DPO haben die Kandidatinnen bzw. Kandidaten eine gesonderte Meldung beim ZPA vorzunehmen.
- (4) Die Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgt im ZPA. Sie kann persönlich, durch schriftlich Bevollmächtigte oder postalisch erfolgen; bei postalischer Abmeldung entscheidet das Eingangsdatum beim ZPA über den fristgerechten Eingang der Abmeldung.
- (5) Bei krankheitsbedingtem vorzeitigem Abbruch einer Fach- oder Teilgebietsprüfung sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes der Hochschulärztin bzw. des Hochschularztes mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Attestes als Rücktrittsgrund für die entsprechende Prüfung.

- (6) Nach der Bekanntgabe der Klausurnoten in den Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung können die korrigierten und bewerteten Klausuren an den zuständigen Lehrstühlen zu dort festgelegten Terminen eingesehen werden. Zur Erhöhung der Transparenz sind die Bewertungen von Teilaufgaben sowie das Zustandekommen der Fachnote aus den Bewertungen der Teilaufgaben offen zu legen.
- (7) Das ZPA und die Prüfenden können auch internetbasierte Verfahren anbieten.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in dem selben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG in dem selben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.
- (4) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt; es sind jedoch mindestens 30 SWS sowie die Diplomarbeit im Rahmen des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums an der RWTH Aachen zu absolvieren. Für das Technisch-naturwissenschaftliche Wahlfach können keine Prüfungs- und Studienleistungen aus dem zur Zulassung gemäß § 2 DPO berechtigenden Erststudium angerechnet werden.

§ 11

Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Dezernat für Internationale Beziehungen.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Informationsveranstaltungen für Studierende finden zu Beginn eines jeden Semesters statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II Studienverlauf

§ 12

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Studien und Prüfungen in den vier Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Wirtschaftswissenschaften, Privatrecht und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen sowie in den beiden Wahlfächern, darüber hinaus die Absolvierung zweier Seminare sowie die Anfertigung der Diplomarbeit. Die selbständig zu bearbeitende Diplomarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und schließt diese ab.
- (2) Darüber hinaus können die Studierenden gemäß § 13 DPO in einem weiteren Fach als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfach) Prüfungen ablegen.
- (3) Die in dem Studiengang vorgesehenen Wahlfächer sind gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 DPO:
 - das Wirtschaftswissenschaftliche Wahlfach und
 - das Technisch-naturwissenschaftliche Wahlfach.

Die Wahlfächer sollen die Fähigkeit vermitteln, Verbindungen mit benachbarten Wissenschaften oder Anwendungsbereichen herzustellen. In den Wahlfächern können die Studierenden eigene Schwerpunkte setzen; sie können in einem Bereich vertiefende Kenntnisse erzielen oder in anderen Bereichen grundlegende Einblicke erhalten. Wahlfächer können auch auf das Themengebiet der Diplomarbeit vorbereiten.

§ 13

Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf die vier Teilgebiete Organisation und Personal (BWL A), Absatz und Beschaffung (BWL B), Produktion und Logistik (BWL C) sowie Investition und Finanzierung (BWL D). Die Module der Teilgebiete umfassen jeweils folgende Studieninhalte:
 - Im Teilgebiet Organisation und Personal (BWL A) werden grundlegende Konzepte aus den Bereichen Organisation und Personalmanagement erläutert. Im ersten Teil der Veranstaltung werden die Strukturdimensionen von Organisationen beschrieben und Ansatzpunkte der Organisationsgestaltung diskutiert. Im zweiten Teil der Veranstaltung werden zentrale Aufgabenstellungen des Personalmanagements wie Rekrutierung, Personalentwicklung, Beförderung, Gestaltung von Anreizsystemen und Entlassungen aus Sicht der ökonomischen Theorie erläutert.
 - Im Teilgebiet Absatz und Beschaffung (BWL B) werden die Beschaffungs- und Absatzmarktprozesse und die darauf bezogenen Ziele, Strategien, Instrumente und Entscheidungshilfen der Unternehmungen in ihren Grundzügen vorgestellt.
 - Im Teilgebiet Produktion und Logistik (BWL C) werden theoretische Grundzüge sowie praktische Gestaltungsmöglichkeiten und -probleme werteschaftender, insbesondere auch logistischer Transformationsprozesse behandelt, illustriert und konkretisiert durch Beispiele verschiedener Branchen. Der Schwerpunkt liegt auf innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozessen und Fragen des operativen Produktionsmanagements.
 - Das Teilgebiet Investition und Finanzierung (BWL D) vermittelt die Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Unternehmenssteuerung und die Grundformen der Finanzierung. Einen wichtigen Schwerpunkt bilden kapitalwertorientierte Beurteilungskalküle für unternehmerische Investitionsentscheidungen.

- (2) Im Fach Allgemeine VWL werden die grundlegenden volkswirtschaftlichen Sachverhalte und Zusammenhänge vorgestellt. Das Fach VWL umfasst die vier Veranstaltungen Mikroökonomie I (VWL A), Makroökonomie I (VWL B), Makroökonomie II (VWL C) und Mikroökonomie II (VWL D):
- Das Teilgebiet Mikroökonomie I (VWL A) diskutiert aufbauend auf der Unterscheidung unterschiedlicher Entscheidungssituationen und einer Einführung in Grundelemente der Spieltheorie rationale Entscheidungen in unterschiedlichen Märkten. Dies führt zur Analyse und Beurteilung von Preisbildungsprozessen.
 - Das Teilgebiet Makroökonomie I (VWL B) behandelt unter Einbeziehung internationaler Wirtschaftsbeziehungen aufbauend auf den Zusammenhängen und den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie der Analyse individueller Entscheidungen und der Interaktionen auf Güter-, Arbeits- und Finanzmärkten gesamtwirtschaftliche Phänomene wie Wachstum und Arbeitslosigkeit sowie deren wirtschaftspolitische Implikationen.
 - Aufbauend auf die in Makroökonomie I vermittelten realwirtschaftlichen Grundlagen konzentriert sich das Teilgebiet Makroökonomie II (VWL C) auf die Interaktion von Güter- und Geldmärkten: Betrachtet werden die Möglichkeiten und Grenzen von Geld- und Fiskalpolitik in geschlossenen und offenen Volkswirtschaften, die Funktionsweise moderner geldpolitischer Institutionen, die Ursache und Konsequenzen von Inflation, und die Rolle von Erwartungen für die kurz- und mittelfristigen Effekte staatlicher Interventionen.
 - Das Teilgebiet Mikroökonomie II (VWL D) untersucht, aufbauend auf den Kenntnissen über Preisbildungsmechanismen aus Mikroökonomie I, die wichtigsten Marktformen und diskutiert Grundkonzepte der Wettbewerbs- und Regulierungspolitik. Die spieltheoretischen Ansätze aus Mikroökonomie I werden ergänzt um die dynamische Perspektive und um die Rolle unvollständiger Information. Ferner werden externe Effekte und öffentliche Güter betrachtet.
- (3) Im Fach Allgemeine Wirtschaftswissenschaften werden grundlegende wirtschaftswissenschaftliche und methodische Sachverhalte und Zusammenhänge vorgestellt. Das Fach Allgemeine Wirtschaftswissenschaften umfasst die vier Teilgebiete Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (WiWi A), Quantitative Methoden (WiWi B), Entscheidungslehre (WiWi C) und Statistik:
- Im Teilgebiet Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (WiWi A) werden zunächst Grundlagen und -konzepte der Betriebswirtschaftslehre erörtert. Sodann werden grundsätzliche Fragen der Verfassung von Unternehmungen behandelt. In einem dritten Teil wird ein Überblick über die Elemente und die Einsatz- und Ausbringungsgüter von Betrieben sowie die betrieblichen Ziele und Prozesse gegeben, bevor abschließend die betrieblichen Führungsteilsysteme vorgestellt werden. Die genannten Sachverhalte werden aus entscheidungs- und systemtheoretischer Sicht behandelt.
 - Im Teilgebiet Quantitative Methoden (WiWi B) werden Modelle, Methoden und Algorithmen behandelt, die eine besonders hohe Bedeutung für die Wirtschaftswissenschaften und für Anwendungen in der Praxis besitzen. Schwerpunktmäßig werden Lineare Optimierung sowie Diskrete und Kombinatorische Optimierung behandelt.
 - Das Teilgebiet Entscheidungslehre (WiWi C) behandelt zum einen Erklärungs- und Beschreibungsmodelle für tatsächliches Entscheidungsverhalten (deskriptive Entscheidungslehre), wobei ein Augenmerk auf offensichtlich irrationales Verhalten gelegt wird. Zum anderen beschäftigt es sich mit der Frage, wie Entscheidungsträgern geholfen werden kann, rationale Entscheidungen zu treffen (präskriptive Entscheidungslehre). Abschließend werden Bewertungsmethoden betrieblicher Investitionen unter Unsicherheit als für das unternehmerische Umfeld typische Entscheidungen vorgestellt.
 - Das Teilgebiet Statistik beinhaltet eine Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Schließende Statistik. In der Wahrscheinlichkeitsrechnung werden zunächst grundlegende Begriffe erarbeitet und Modelle für einfache zufallsabhängige Vorgänge vorgestellt. Die Schließende Statistik greift diese Modelle auf und stellt induktive statistische Verfahren als Entscheidungs-

hilfsmittel für die betrachteten Situationen bereit. Behandelt werden parametrische Verfahren (z.B. Normalverteilungsmodelle) sowie ausgewählte nicht-parametrische Methoden.

- (4) Gegenstand des Faches Privatrecht und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen sind die drei Teilgebiete Privatrecht, Internes Rechnungswesen und Buchführung (Rechnungswesen A) und Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B):
- Inhalte des Teilgebietes Privatrecht sind die wirtschaftlich relevanten Teile des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, insbesondere Vertragsrecht, also die Mechanismen des Vertragsabschlusses, Störungen beim Zustandekommen bzw. der Abwicklung sowie Fragen der Kreditsicherung.
 - Im Teilgebiet Internes Rechnungswesen und Buchführung (Rechnungswesen A) werden die Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens vermittelt. Mit dem Stoffgebiet erwerben Studierende die Fähigkeit, sich in Grundfragen der Buchführung ebenso auszukennen wie auf dem Gebiet des internen Rechnungswesens. Besonderer Wert wird dabei auf die Gestaltungsmöglichkeiten der internen Rechenwerke mit ihren Konsequenzen für Entscheidungen und Finanzberichte gelegt.
 - Inhalte des Teilgebietes Externes Rechnungswesen (Rechnungswesen B) sind – neben zum Verständnis der Rechnungslegung relevanten Grundlagen der Buchhaltung – die Bilanzierung nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) und nach International Financial Reporting Standards (IFRS).
- (5) Das Wirtschaftswissenschaftliche Wahlfach erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 2 DPO auf 8 SWS. Es müssen zwei Teilgebiete gewählt werden. Die wählbaren Teilgebiete werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters für das betreffende und die beiden Folgesemester im Vorhinein bekannt gegeben. Änderungen dieser Liste erfordern die Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (6) Als Technisch-naturwissenschaftliches Wahlfach muss aus nachfolgendem Katalog ein Fach im Umfang von mindestens acht SWS gewählt werden:
- Arbeitswissenschaft,
 - Betriebswissenschaft,
 - (Kombinierte) Arbeits- und Betriebswissenschaft,
 - Arbeits- und Organisationspsychologie oder
 - Stochastik und Optimierung.

Beschreibung der Fächer und der Fachinhalte siehe Anlage 3. Ein Fach kann aus zwei Teilgebieten bestehen. Auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes Technisch-naturwissenschaftliches Wahlfach genehmigen, soweit es in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium steht, an der RWTH Aachen vertreten ist und gemäß den Regelungen der DPO geprüft wird.

- (7) Weitere Einzelheiten der Diplomprüfung regeln §§ 10 bis 19 DPO.

§ 14

Seminarscheine und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt die Vorlage zweier wirtschaftswissenschaftlicher Seminarscheine gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 DPO voraus.
- (2) Die Seminarscheine sind dem ZPA spätestens zur Anmeldung zur Diplomarbeit vorzulegen.
- (3) Die Prüfenden geben zu Beginn des Seminars bekannt, in welcher Form gemäß § 8 Abs. 1 der Seminarschein erbracht werden kann.

§ 15 Diplomprüfungen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 DPO werden alle Fächer durch Klausurarbeiten abgeschlossen, gegebenenfalls auf Antrag der bzw. des Prüfenden alternativ durch eine mündliche Prüfung. Die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Wirtschaftswissenschaften sowie Privatrecht und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen bestehen aus bis zu vier Teilgebieten, das Wirtschaftswissenschaftliche Wahlfach und das Technisch-naturwissenschaftliche Wahlfach aus bis zu zwei Teilgebieten, die dann durch entsprechende Teilgebietsklausuren abgeprüft werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der einzelnen Klausuren ist den Anlagen 1 und 2 im Anhang zu entnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel je Kandidatin bzw. Kandidat bei Teilgebieten mindestens 15 und höchstens 20 Minuten, bei Fachprüfungen mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

§ 16 Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Es muss gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 DPO spätestens vier Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung beantragt werden, sonst werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das ZPA.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas bis zur Abgabe beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Weitere Einzelheiten regeln §§ 17 und 18 DPO.
- (4) Die Diplomarbeit selbst soll im Regelfall in deutscher Sprache formuliert sein, kann mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit und des Prüfungsausschusses aber auch in einer fremden Sprache erstellt werden.
- (5) Der Umfang der Diplomarbeit soll im Regelfall 40 Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Bei einer Einschreibung gemäß § 2 Abs. 2 DPO erfolgt eine Zulassung zur Diplomarbeit nur nach erfolgreichem Abschluss des nach § 2 Abs. 1 DPO zur Zulassung berechtigenden Erststudiums.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach der dieser Studienordnung zugrundeliegenden Prüfungsordnung studieren (siehe § 1).

§ 18
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt ab dem WS 2005/2006 gleichzeitig mit der DPO gemäß § 1 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 10. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 803, S. 5251) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 20.04.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, 24.10.2005

gez. B. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: StudienplanPflichtfächer

Fach	Teilbiet/ Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
		Teilge- biets- prüfung	Form	Dauer (Minuten.)	Vor- lesungen	Übungen	Insgesamt
1.Allgemeine Betriebswirt- schaftslehre (BWL)							
	Organisation und Personal (BWL A)	TP	Klausur	60	2	2	4
	Absatz und Beschaffung (BWL B)	TP	Klausur	60	2	2	4
	Produktion und Logistik (BWL C)	TP	Klausur	60	2	2	4
	Investition und Finanzierung (BWL D)	TP	Klausur	60	2	2	4

2.Allgemeine Volkswirt- schaftslehre (VWL)							
	Mikroökonomie I (VWL A)	TP	Klausur	60	2	2	4
	Makroökonomie I (VWL B)	TP	Klausur	60	2	2	4
	Makroökonomie II (VWL C)	TP	Klausur	60	2	2	4
	Mikroökonomie II (VWL D)	TP	Klausur	60	2	2	4

3. Allgemeine Wirtschafts- wissenschaften							
	Einführung in die Betriebswirtschafts- lehre (WiWi A)	TP	Klausur	60	2	1	3
	Quantitative Methoden (WiWi B)	TP	Klausur	90	2	2	4
	Entscheidungslehre (WiWi C)	TP	Klausur	60	2	2	4
	Statistik	TP	Klausur	90	2	2	4

4. Privatrecht und Betriebs- wirtschaftliches Rechnungs- wesen							
	Privatrecht	TP	Klausur	90	5	1	6
	Internes Rechnungswesen und Buch- führung (Rechnungswesen A)	TP	Klausur	60	3	2	5
	Externes Rechnungswesen (Rech- nungswesen B)	TP	Klausur	60	2	2	4

TP = Teilgebietsprüfung

Anlage 2: Technisch-naturwissenschaftliche Wahlfächer

Fach	Teilgebiet/Veranstaltung	<i>Prüfung</i>			Umfang (in SWS)		
		Art ¹⁾	Form	Dauer (Minuten)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
Arbeitswissenschaft		FP/TP	Klausur				
	Arbeitswissenschaft I			60-90	2	2	4
	und wahlweise eine der folgenden Veranstaltungen:						
	- Arbeitswissenschaft II			60-90	2	2	4
	- Arbeitswissenschaft III			60-90	2	2	4
	- Arbeitswissenschaft IV			60-90	2	2	4
Betriebswissenschaft	Wahlweise zwei der folgenden Veranstaltungen:	FP/TP	Klausur				
	-Kostenmanagement in Produktionsbetrieben			60-90	2	2	4
				60-90	2	2	4
	- Fabrikplanung			60-90	2	2	4
	-Technische Investitionsplanung im Maschinenbau			60-90	2	2	4
	- Produktionsmanagement I			60-90	2	2	4
- Produktionsmanagement II							

TP: Teilgebietsprüfung FP: Fachprüfung

Fach	Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
		Art ¹⁾	Form	Dauer (Minuten)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
Arbeits- und Betriebswissenschaft							
	Arbeitswissenschaft I	TP	Klausur	60-90	2	2	4
	Produktionsmanagement I	TP	Klausur	60-90	2	2	4
Arbeits- und Organisationspsychologie		TP/FP	Klausur	60-90 bzw. 120-180			
	Pflichtveranstaltungen, die durch eine gemeinsame Prüfung abgeprüft werden:						
	- Einführung in die Psychologie					2	2
	- Ausgewählte Themen				2		2
und wahlweise eine der folgenden Veranstaltungen:							
- Informationsverarbeitung und kognitive Ergonomie					4		4
- Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz					4		4
- Personalmanagement in Organisationen					4		4
- Organisation und soziale Interaktion					4		4
- Personalentwicklungen in Organisationen					4		4

Fach	Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
Stochastik und Optimierung	Wahlweise zwei der folgenden Veranstaltungen:	Art ¹⁾	Form	Dauer (Minuten)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
	- Multivariate Statistische Verfahren	TP	Klausur	60-90	3	1	4
	- Grundlagen der Versicherungsmathematik	TP	Klausur	60-90	3	1	4
	- Statistik diskreter Verteilungen	TP	Klausur	60-90	3	1	4
	- Extremwertstatistik	TP	Klausur	60-90	3	1	4

Anlage 3 Kurzbeschreibung des Technisch-naturwissenschaftlichen Wahlfaches

1A. Arbeitswissenschaft

Im Fach Arbeitswissenschaft werden arbeits- und gestaltungsorientierte Problemlösungen in unterschiedlichen Produktionskonzepten und Dienstleistungsstrukturen erarbeitet und demonstriert. Die Problemlösungen beziehen sich auf die menschenbezogene Arbeitsanalyse und -gestaltung, auf Arbeitsumgebung und Arbeitsökologie, auf die Gestaltung von Arbeitsorganisations- und Personalentwicklungskonzepten, auf die arbeitstechnische Auslegung von Benutzungsschnittstellen und Mensch-Maschine Interaktionen und auf die arbeitsprozessorientierte Rationalisierung in der Produktentwicklung.

1B. Betriebswissenschaft

In der Veranstaltung Kostenmanagement in Produktionsbetrieben werden Probleme und Lösungsansätze für eine wirtschaftliche Gestaltung der Produktion vorgestellt.

In den Veranstaltungen Fabrikplanung und Technische Investitionsplanung werden Methoden und Hilfsmittel zur Entscheidungsvorbereitung und -umsetzung für Veränderungen technischer Produktionssysteme und -anlagen behandelt. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Fragen der technisch-wirtschaftlichen Bewertung von Investitionen. Eine Projektarbeit in direktem Industriekontakt begleitet die Veranstaltung.

Die Veranstaltungen Produktionsmanagement I und II werden Probleme, Lösungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen für die produktionsspezifische Gestaltung der Strukturen und Abläufe direkter und indirekter Bereiche behandelt. Besondere Berücksichtigung finden dabei Rationalisierungseffekte, die durch den Rechnereinsatz in diesen Bereichen zu erzielen sind.

1C. Arbeits- und Betriebswissenschaft

s.o.

1 D. Arbeits- und Organisationspsychologie

Im Fach Arbeits- und Organisationspsychologie werden Grundlagen und Methoden der Psychologie für die Arbeitswelt vermittelt, u.a. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, zur Personalauswahl und -entwicklung sowie zur Gestaltung und Entwicklung von Organisationen.

1 E. Stochastik und Optimierung

In den Veranstaltungen zur Stochastik werden weiterführende Verfahren zur Modellierung komplexerer zufallsabhängiger Vorgänge erarbeitet und vorgestellt. Die Modelle werden dann einerseits mit stochastischen Methoden analysiert und auf ihre stochastischen Eigenschaften untersucht. Andererseits bilden sie die Grundlage zur Formulierung statistischer Verfahren, die wiederum die Basis für Entscheidungen in Situationen unter Unsicherheit darstellen.

In den Veranstaltungen zur Optimierung werden mathematische Methoden eingeführt, die zur Minimierung bzw. Maximierung relevanter Größen verwendet werden. Zur Anwendung der vorgestellten Optimierungsmethoden werden mathematische Modelle für praxisrelevante Situationen und Probleme erarbeitet.

Anhang**Adressenliste****1. Zentrale Einrichtungen der RWTH Aachen****Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801
URL : <http://www.rwth-aachen.de>

Studierendensekretariat

Wüllnerstraße 1, 52056 Aachen, Tel: 0241/80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr
URL: http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez1_index.htm

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-93792
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do
URL: <http://www.asta.rwth-aachen.de/>

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/8884-0
unterschiedliche Sprechstunden (Aushang beachten!);
Wohnheimsverwaltung: Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/888-4401;
Sprechstunden: Mo - Do 9.30-12.30 Uhr, Fr 9.30-12 Uhr
URL: http://www.rwth-aachen.de/zentral/sul_studentenwerk.html

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr und Mi 13:00 – 16:00 Uhr,
Tel.: 0241-80 94343
Fax: 0241-80 92376,
URL: http://www.rwth-aachen.de/abt13_index.htm

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83, Tel.: 0241-80 94050/94051
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr u. Mi. 15.00-17.30 Uhr sowie nach
Vereinbarung; (hier auch psychologische Beratung)
URL: http://www.rwth-aachen.de/abt14_index.htm

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (Akademisches Auslandsamt)

Geschäftszimmer: Ahornstraße 55, 52074 Aachen, Tel.: 0241/80-24100, -24108
Sprechstunden : Mo, Di, Do, Fr. 10.00-12.30 Uhr
URL: http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez2_index.htm

Hochschulbibliothek

Zentralbibliothek: Templergraben 61, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-94459 (Auskunft)
Lehrbuchsammlung: Wüllnerstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-94496
URL: <http://www.bth.rwth-aachen.de>

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Büro: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

52062 Aachen

Tel.: 0241/80-93576

Postanschrift: Templergraben 55

52056 Aachen

URL: http://www.rwth-aachen.de/zentral/gsb_index.htm

Beratung von schwerbehinderten Studentinnen und Studenten

Herr Kuckartz, ZPA

Audimax Ecke Wüllnerstraße / Schinkelstraße, 52062 Aachen

Tel.: 0241/80-93338

Sprechstunden nach Vereinbarung

URL wird gerade aufgebaut!!

2. Einrichtungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Fachbereich 8)

a. Allgemeine Einrichtungen

Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Kármánstraße 17-19, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96000

URL: <http://www.wiwi.rwth-aachen.de>

Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96146

Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen

URL: <http://www.rwth-aachen.de/fsww>

Prüfungsausschuss für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium

Eilfschornsteinstr. 16, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96211 oder 0241/80-96145

Sprechstunden: Mo - Do, 10-12 Uhr

URL: <http://www.rwth-aachen.de/wiwi-pa>

Fachstudienberater(in) für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium

Eilfschornsteinstr. 16, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96211 oder 0241/80-96145

Sprechstunden: Mo - Do, 10-12 Uhr

URL: <http://www.rwth-aachen.de/wiwi-pa>

Bibliothek des Instituts für Wirtschaftswissenschaften

Templergraben 64 (Sammelbau), Untergeschoss 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-99173

CIP-Pool (Computerraum)

Johanniterstraße 22 – 24, 52056 Aachen, Tel.: 0241/40923-21

b. Lehrstühle, Lehr- und Forschungsgebiete

Die URL der Lehrstühle sind unter <http://www.wiwi.rwth-aachen.de> aufgelistet

Deutsche Post Lehrstuhl für Optimierung von Distributionsnetzwerken

Prof. Dr. H.-J. Sebastian, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96185

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Finanzwirtschaft

Prof. Dr. W. Breuer, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-93539

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

Prof. Dr. R. Hömberg, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96147

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Technologie- und Innovationsmanagement

Prof. Dr. H.-H. Schröder, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-93577

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre insb. Unternehmensrechnung und Finanzierung

Prof. Dr. H.-P. Möller, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96164

Lehrstuhl für Internationales Management

Prof. Dr. M. Woywode, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-93342

Lehrstuhl für Unternehmenspolitik und Marketing

Prof. Dr. H. Steffenhagen, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96179

Lehrstuhl für Unternehmenstheorie, insb. Umweltökonomie und industrielles Controlling

Prof. Dr. H. Dyckhoff, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96176

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Operations Research

Prof. Dr. M. Bastian, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96184

Lehr- und Forschungsgebiet Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Prof. Dr. R. von Nitzsch, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96174

Lehr- und Forschungsgebiet Operations Research und Logistik Management

Prof. Dr. N.N.,

Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschaftsinformatik

Prof. Dr. K. Reimers, Johanniterstraße 22-24, 52056 Aachen, Tel.: 0241/40923-22

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie)

Prof. Dr. P. Harms, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96162

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie)

Prof. Dr. E. Feess, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96155

Lehr- und Forschungsgebiet Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft

Prof. Dr. M. Wrede, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96156

Lehr- und Forschungsgebiet Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Prof. Dr. O. Lorz, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-93931

Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Prof. Dr. P. Thomes, Templergraben 83, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96194

Juniorprofessur Volkswirtschaftslehre

Juniorprof. Dr. O. Holtemöller, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96148

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht

Prof. Dr. Chr. Huber, Templergraben 55, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-94769

Didaktik der Wirtschaftslehre

Prof. Dr. Dr. B. Paape, Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-93655